



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Funktionalreform

Vorbemerkung des Fragestellers:

- I. Die Landesregierung hat wiederholt erklärt, dass sie den drängenden Fragen von Aufgabenkritik, Deregulierung und Standardöffnung hohe Priorität einräumt. Sie hat ferner deutlich gemacht, dass eine sachgerechte Zuordnung von öffentlichen Aufgaben auf Behörden des Landes einerseits und auf kommunale Gebietskörperschaften andererseits im Interesse einer effizienten und bürgernahen Verwaltung dringend geboten ist. Hierzu wurde mit Landtagsdrucksache 15/526 vom 14. November 2000 ein Zwischenbericht vorgelegt, indem eine Reihe von Rechtsänderungen angekündigt wurden. Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. Welche Rechtsvorschriften wurden bisher im Zuge der Aufgabenkritik bzw. Deregulierung gestrichen oder nennenswert vereinfacht?

Im Zuge des seit 1997 laufenden Projekts „Funktionalreform“ (Land – Kommunen) sind insgesamt 175 Vorschläge des Landes und der kommunalen Landesverbände eingereicht und beraten worden, 111 Vorschläge sind zur Umsetzung beschlossen worden. 78 davon sind bereits umgesetzt, bis Anfang 2002 werden es rund 90 % sein. In vielen Fällen (45 Vorschläge) handelt es sich nicht um echte Aufgabenverlagerungen, sondern um Verfahrenserleichterungen durch weggefallene Mitwirkungsrechte der obersten Landesbehörden (Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte). Die Einzelheiten können

der beigefügten Übersicht über die von der Landesregierung zur Umsetzung beschlossenen Vorschläge zur Funktionalreform entnommen werden (Anlage 1).

2. In welchen Fällen konnte eine Öffnung von Standards erreicht werden?

Neben der Funktionalreform ist die Projektorganisation seit Ende 1998 auch mit der Überprüfung von Regulierungen und Standards beauftragt worden, die das kommunale Handeln in Bezug auf Verfahrens-, Sach- oder Personalstandards über Gebühr und teilweise mit erheblichen Kostenbelastungen einengen. 52 Vorschläge sind zur Umsetzung beschlossen worden, die Hälfte davon ist bereits umgesetzt (vgl. anliegende Übersicht über die von der Landesregierung zur Umsetzung beschlossenen Vorschläge im Bereich Überprüfung von Regulierungen und Standards – Anlage 2).

3. Welches Ergebnis hatte die angekündigte Verlagerung von Aufgaben vom Land auf die kommunale Ebene?

Bei den angenommenen Vorschlägen zur Funktionalreform handelt es sich in 66 Fällen um echte Aufgabenverlagerungen auf die kommunale Ebene; wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Diese Vorschläge sind zu mehr als zwei Dritteln bereits umgesetzt. Bis zur Jahresmitte 2002 werden voraussichtlich alle Vorschläge umgesetzt sein.

4. Welches Ergebnis hatte die angekündigte interkommunale Funktionalreform?

Für die interkommunale Funktionalreform wurde als neue Rechtsgrundlage der § 25 a LVwG geschaffen, der am 24.12.1998 in Kraft getreten ist. Bislang sind in fünf Kreisen Verträge nach § 25 a LVwG zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung abgeschlossen worden. Unabhängig davon, dass diese Verträge noch laufen und entsprechende Erfahrungsberichte nicht vorliegen, hat in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden das Innenministerium einen Katalog von 66 Aufgaben zur Prüfung einer Aufgabendelegation in die Fachministerien gegeben.

Nur in zwei Fällen schlossen die betroffenen Ressorts eine Delegation aus sachlichen Gründen aus. Für 35 Aufgabenfelder werden gegenwärtig Rechtsänderungen vorberei-

tet (in den Bereichen Gaststätten-, Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Personenstands-, Vereins- und Naturschutzrecht). In zwei Fällen sind Rechtsänderungen eingetreten (Kriegsgräber- und Ordensrecht).

Vorbemerkung des Fragestellers:

- II. Der Landesregierung liegt sei Januar dieses Jahres ein umfangreicher Katalog von – teilweise neuen – Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung und zur Funktionalreform vor, der von einer Expertengruppe im Kreis Herzogtum Lauenburg erarbeitet worden ist. Seitens der Expertengruppe ist vorgeschlagen worden, diese Vorschläge zügig durch den Gesetz- und Verordnungsgeber umzusetzen. Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. Wie hat sie der Arbeitsgruppe geantwortet und wie bewertet sie deren Vorschläge?

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat im Januar 2001 den Bericht zur „Verbesserung der Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung für die Kreis- und Gemeindeebene“ an unterschiedliche Institutionen versandt (Landtag, Enquetekommission, Umdruck 15/0721; Innenministerium; Landkreistag Schleswig-Holstein; Städtebund Schleswig-Holstein; Gemeindetag Schleswig-Holstein). Ansprechpartner für das Innenministerium war deshalb der Kreis. Gemäß Absprache hat der Kreis dem Innenministerium im März ergänzende Unterlagen übersandt. Das Innenministerium unterrichtete den Kreis im Mai über eine eingeleitete Umfrage in den Fachministerien und übermittelte dem Kreis die betreffenden Unterlagen. Zugleich sagte das Innenministerium zu, zur Herbstsitzung der Arbeitsgruppe einen Vertreter zu entsenden, um nach Auswertung der Umfrage zu berichten. Zur Vorbereitung der Sitzung übersandte das Innenministerium dem Kreis im September weitere Unterlagen. Die Sitzung hat zwischenzeitlich stattgefunden. Ein weiterer Gesprächstermin mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und einer Vertreterin des Kreises ist vereinbart worden.

Der vom Kreis versandte Bericht gibt weitestgehend bereits bekannte Vorschläge wieder. Dabei ist auffallend, dass sich der Bericht weniger mit den Bereichen befasst, in denen der Landesgesetzgeber dem Kreis Handlungsmöglichkeiten (§ 25 a LVwG) eingeräumt hat (22 Vorschläge zur interkommunalen Funktionalreform), sondern ganz überwiegend Vorschläge (51) zur Überprüfung von Standards und Regulierungen, zu Gesetzesänderungen und Gesetzesaufhebungen macht, bei denen eine Handlungsverantwortung nicht beim Kreis liegt.

2. Welche Maßnahmen hat sie zwischenzeitlich zur Umsetzung der ihr sachgerecht erscheinenden Änderungsvorschläge unternommen?

In Bezug auf die interkommunale Funktionalreform wird auf die Antwort zu I. 4. verwiesen.

Hinsichtlich der Funktionalreform im Verhältnis Land - kommunale Ebene sind Ansprechpartner der Landesregierung nicht einzelne Gebietskörperschaften, sondern die kommunalen Landesverbände. Wie den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen ist, decken die angenommenen Vorschläge sich zum Teil mit den Vorschlägen der Interkommunalen Arbeitsgruppe zur Verwaltungsvereinfachung. Einige der deckungsgleichen Vorschläge der Interkommunalen Arbeitsgruppe sind im Zuge des Projekts „Funktionalreform“ nicht weiter verfolgt worden, weil sie von den kommunalen Landesverbänden zurückgezogen wurden. Soweit die kommunalen Landesverbände Vorschläge der Interkommunalen Arbeitsgruppe des Kreises Herzogtum Lauenburg aufgreifen, wird die Landesregierung die Umsetzbarkeit prüfen.

3. Wie ist in Anbetracht des hohen Stellenwertes von Deregulierung und Funktionalreform der weitere Zeitplan der Landesregierung?

Die Landesregierung hat stets die Auffassung vertreten, dass bei jeder neuen Aufgabe bzw. bei jeder erheblichen Veränderung bestehender Aufgaben zu prüfen ist, auf welcher Ebene – Landes- oder Kommunalbehörde – diese am effektivsten und wirtschaftlichsten wahrgenommen werden kann. Dementsprechend werden auch künftig dem jeweiligen Einzelfall angemessene Entscheidungen getroffen werden, wenn neue Aufgaben entstehen oder Vorschläge zur Veränderung bestehender Aufgaben vorgelegt werden. Ebenso wird bei jeder landesrechtlichen Norm geprüft, ob und in welchem Umfang sie erforderlich ist.

Im Hinblick auf die interkommunale Funktionalreform wird die weitere Entwicklung ganz wesentlich auch mitbestimmt vom Umfang und von der Auswertung der aufgrund von § 25a LVwG eingeleiteten Modellversuche. Hat der Landesgesetzgeber den Kreisen bei den Regelungen auf Kreisebene einen großen Entscheidungsspielraum eingeräumt, so wird die Landesregierung bei der Vorbereitung landesweiter Rechtsänderungen dem Votum der kommunalen Landesverbände eine ganz gewichtige Bedeutung beimessen.

**Von der Landesregierung
zur Umsetzung beschlossene Vorschläge
zur Funktionalreform**

I. Vorschläge des Landes Schleswig-Holstein

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
1.	<i>Übertragung von Förderprogrammen und -aufgaben (Übertragung der Abwicklung des Schulbauprogrammes)</i>	<i>MBWFK</i>	<i>In Fortentwicklung des bisherigen Vorschlages nunmehr Übertragung der finanztechnischen Abwicklung auf die Investitionsbank</i>	<i>Umsetzung seit 1.1.2001 durch Aufgabenübertragungsvertrag MBWFK/IB</i>	<i>Entgeltzahlung an die Investitionsbank</i>
2.	Verlagerung der Widerspruchszuständigkeit des Innenministeriums in bauaufsichtlichen Angelegenheiten auf die unteren Bauaufsichtsbehörden	IM		– Umsetzung seit 01.06.1998 – darüber hinaus seit 01.10.1998 auch bzgl. bauaufsichtlicher Schießstättenangelegenheiten	144.160 DM
3.	Verlagerung des Zustimmungsverfahrens nach § 83 LBO von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die unteren Bauaufsichtsbehörden	IM		Umsetzung seit 19.11.1998	28.832 DM

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
4.	Delegation der Anspruchseinbürgerungen auf die Kreise und kreisfreien Städte	IM		Umsetzung seit 01.01.1998	Sonderregelung: Kommunen erhalten Gebühr und zusätzlich 58 DM pro Einbürgerungsvorgang (nicht pro Person) bis Ende 1999; ab 2000 Kostendeckung durch höhere Gebühren Infolge der spezifischen - an Fallzahlen orientierten - Ausgleichsregelung bleibt die Ziff. 4 bei der Bildung der Gesamtsumme unberücksichtigt.
5.	Delegation des Passversandes bei Einbürgerungsvollzug an die diplomatischen Vertretungen durch die Kreise und kreisfreien Städte	IM		Umsetzung seit 25.06.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
6.	Verlagerung der Stiftungsaufsicht auf die Kreise und kreisfreien Städte	IM		Umsetzung seit 01.08.1999	18.740 DM
7.	Delegation der Entscheidung über die Entziehung der Rechtsfähigkeit von Idealvereinen auf die Kreise und kreisfreien Städte	IM		Änderung der LVO zur Bestimmung der zuständigen Behörden gem. §§ 22, 33, 43, 61, 71 BGB ist zum 01.02.2000 in Kraft getreten.	10.091 DM
8.	Delegation der Sperrbezirksverordnungen	IM		Umsetzung seit 22.09.2000	kein Kostenausgleich erforderlich
9.	Delegation bei Ehe- und Altersjubiläen in bezug auf die Antragstellung beim Bundespräsidenten und die Erstellung der Urkunden	IM		Umsetzung seit 01.10.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
10.	Verlagerung der Aufsicht über Kindertagesstätten und Ferieneinrichtungen auf die kommunale Ebene	MJF		Änderung des SGBVIII ist im Entwurf des Ges. zur Änderung des Art. 125 a GG enthalten; Beschlussfassung des Bundestages ist abzuwarten	Infolge des nicht absehbaren Zeitpunktes der Umsetzung der Verlagerung bleibt die Ziff.10 bei der Bildung der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
11.	Verlagerung der Verdienstausfallerstattung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf die kommunale Ebene (Kreisjugendämter)	MJF		Umsetzung seit 26.03.1999	64.872 DM
12.	Delegation bei der Erteilung von Genehmigungen für Messen, Ausstellungen, Märkten auf die Kommunen	MWTV		Umsetzung seit 01.10.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
13.	Delegation der Widerspruchsverfahren in waffenhandelsrechtlichen Angelegenheiten	MWTV		– Umsetzung seit 01.10.1998 – darüber hinaus auch bzgl. sonstiger waffenrechtlicher Angelegenheiten	kein Kostenausgleich erforderlich
14.	Abgabe von Aufstiegserlaubnissen für Modellflugzeuge an die Naturschutzbehörden als örtlich zuständige Luftfahrtbehörde	MWTV	Verzögerung durch Verschiebung der Novelle zum Luftverkehrsgesetz des Bundes	Zuständigkeit soll bundesweit auf den deutschen Modellfliegerverband übertragen werden. Umsetzung bis Sommer 2002	kein Kostenausgleich erforderlich
15.	Verlagerung der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen der freigestellten Versicherungsvereine auf die Kreisordnungsämter	MWTV	Verlagerung auf die Kreise wegen zu geringer Fallzahlen nicht sinnvoll	teilw. Umsetzung iRd AA/Ak durch Veränderung der Schwellenwerte	kein Kostenausgleich erforderlich
16.	Übertragung der Trägerschaft landwirtschaftlicher Fachschulen auf Landkreise und kreisfreie Städte mit Angliederung an die Beruflichen Schulen dieser Körperschaften	MLR		Umsetzung seit 01.01.1999 (Ausnahme Landfrauenschule Hademarschen: Übertragung der Trägerschaft seit 01.01.2000)	1.802.600 DM
17.	Delegation der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich des Ladenschlussrechts	MASGV	Verlagerung auf Kreise sowie Gemeinden über 10000 EW	Umsetzung seit 27.10.2000 (LVO v.5.10.00, GVOBl. 277)	38.170 DM
18.	Delegation der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Gaststättenrecht (Beteiligung am Konzessionsverfahren)	MASGV	Nachdem mit den KLV keine Einigung über den Aufgabenübergang erzielt werden konnte, ist nunmehr Verzicht auf die Aufgabe beabsichtigt.	s. Anlage 2, Nr. 51	167.504 DM
19.	Delegation der Aufgabe, über Widersprüche gegen die Entscheidungen in Angelegenheiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers in eigener Zuständigkeit zu entscheiden	MASGV		Umsetzung seit 1.1.2000 durch Änderung der Aufgabendurchführungsverordnung zum BSHG	470.000 DM

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
20.	Delegation der Bearbeitung von Kostenerstattungsanträgen anderer überörtlicher Sozialhilfeträger nach § 103 BSHG sowie Geltendmachung und Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 103 BSHG bei anderen Sozialhilfeträgern (jeweils einschl. der Durchführung verwaltungsgerichtlicher Verfahren)	MASGV		Umsetzung seit 01.04.1999	93.704 DM
21.	Delegation der Zuständigkeit im Kündigungs- und Beendigungsschutzrecht im öffentlichen Dienst	MASGV		Umsetzung seit 01.01.1999	156.799 DM
22.	Delegation der Vermittlung von Wohnungen im Besetzungsrecht des MASGV an Schwerbehinderte	MASGV		Umsetzung seit 26.06.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
23.	Delegation der Entscheidungen über die Anerkennung von Betreuungsvereinen	MASGV		Umsetzung seit 21.09.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
24.	Verlagerung der Zuständigkeit für die Erlaubnisse zum Arbeiten mit Krankheitserregern auf die Kreisgesundheitsbehörden	MASGV		Umsetzung seit 01.01.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
25.	Verlagerung der Zuständigkeit für die Ausnahme-genehmigungen für die medizinische Ausrüstung auf Kauffahrteischiffen (Verlagerung Schiffsausrüstung auf Kreisgesundheitsbehörden; Verlagerung von Zuständigkeiten auf Kreisgesundheitsbehörden hinsichtlich der Kauffahrteischiffe)	MASGV		Umsetzung seit 01.01.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
26.	<i>Durchführung biotopgestaltender Einzelmaßnahmen (Landesmaßnahmen)</i>	<i>MUNF</i>	<i>Bereits begonnene Vorhaben werden abgewickelt; neue Projekte (als Landesmaßnahmen) werden nicht mehr begonnen. In Betracht kommt nur noch eine Förderung von Vorhaben unter anderer Trägerschaft.</i>	<i>ist entfallen (Maßnahmen sind ausgesetzt)</i>	<i>mangels Durchführung der Maßnahmen wg. Reduzierung der Haushaltsmittel keine Auszahlung</i>
27.	Zuwendungen für landschaftspflegerische Einzelmaßnahmen	MUNF	zu 27 und 28: in diesem Rahmen ist auch die Prüfung EU-rechtlicher Finanzierungsvorschriften für	in Vorbereitung (Umsetzung IV. Quartal 2001)	96.298 DM Der Kostenausgleich ist an die zu übertragenden Aufgaben anzupassen.

lfd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
28.	Sonstige Zuwendungen (Zuwendungen an Stiftungen und Sonstige)	MUNF	Maßnahmen im Rahmen der ZAL (Zukunft auf dem Lande) erforderlich. Die Aufgabe kann nur noch teilweise übertragen werden (Maßnahmen außerhalb der ZAL).	in Vorbereitung (Umsetzung IV. Quartal 2001)	144.160 DM Der Kostenausgleich ist an die zu übertragenden Aufgaben anzupassen.
29.	Zuwendungen für die Förderung der Naturparke	MUNF	Übertragbarkeit auf die Kreise ist gegeben.	Finanzierungsrichtlinie in Vorbereitung	14.259 DM noch keine Auszahlung
30.	Zuwendungen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten	MUNF		Umsetzung ist erfolgt (Finanzierungsrichtlinie in Kraft seit 1.10.2000)	kein Kostenausgleich erforderlich
31.	Verwendung von Ausgleichszahlungen nach § 8 b LNatSchG	MUNF		Umsetzung seit 01.04.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
32.	Genehmigung der Golfplätze durch die untere Naturschutzbehörde	MUNF		Umsetzung seit 01.04.1999	voraussichtl. Mehraufwand durch Gebühreneinnahmen gedeckt
33.	Verzicht auf die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde bei Knickbeseitigungen	MUNF		Umsetzung seit 09.06.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
34.	Übertragung der Aufsicht über den Eiderverband auf die Kreisebene	MUNF		Umsetzung erfolgt zum 01.01.2000 durch Änderung der Zuständigkeits-VO	19.827 DM (an Kreis Schleswig-Flensburg)
35.	<i>Verlagerung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterverordnung (Gewässer I. und II. Ordnung)</i>	MUNF	<i>Die hierzu vorgesehene Änderung des LWG ist im Landtag gescheitert. Vgl. u. Nr. 106</i>	<i>Folge: schon früher auf die kreisfreien Städte übertragene Aufgaben sind an das Land zurückgefallen.</i>	
36.	Übertragung der Geschäftsführung für die Betreuung von Kuratorien zum Erhalt und zur Entwicklung bestimmter Naturschutzgebiete auf die Kreise	MUNF		Umsetzung ist erfolgt in 1998	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
37.	Delegation der Einvernehmensregelung nach § 13 Abs. 3 LNatSchG von der oberen zur unteren Naturschutzbehörde	MUNF	Einvernehmen der Naturschutzbehörde für die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes zur Gewinnung von Bodenschätzen	Umsetzung ist erfolgt mit Delegations-VO vom 26.2.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
38.	Abgabe der Entscheidung gem. § 7 a Abs. 1 LNatSchG i. V. m. § 45 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG an die untere Naturschutzbehörde	MUNF	Genehmigung von Eingriffen in die Natur bei nicht inkommunalisierten Gebieten (Sachsenwald, Segeberger Forst)	Umsetzung ist erfolgt mit Delegations-VO vom 26.2.1999	kein Kostenausgleich erforderlich

Gesamtsumme
(ohne Ziff. 16)

2.419.157 DM

II. Vorschläge der kommunalen Landesverbände (Teil 1)

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
39.	Verzicht auf Zustimmung der Kommunalaufsicht bei Aussagegenehmigungen (§§ 45 b GO, § 40 b Abs. 2 KrO)	IM		Umsetzung im Rahmen der nächsten Änderung des kommunalen Verfassungsrechts	kein Kostenausgleich erforderlich
40.	Wegfall der Genehmigungspflicht bei der Erstellung von Hoheitszeichen	IM	Genehmigungspflicht wird durch Anzeigepflicht ersetzt. Dabei muss Beratung durch das Landesarchiv nachgewiesen werden.	Umsetzung (erforderliche Änderung der GO) soll bei der nächsten GO-Novelle erfolgen	kein Kostenausgleich erforderlich
41.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums beim Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst in Form eines Kolloquiums	IM	Kolloquium wird ersetzt durch eine für alle Aufstiegsbeamtinnen und -beamten bei Land und Kommunen gleichermaßen geltende Eignungsprüfung.	Konzeptionelle Überlegungen des IM liegen vor; Eckpunkte werden derzeit abgestimmt.	kein Kostenausgleich erforderlich
42.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen hinsichtlich des Höchst- oder Mindestalters bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis	IM		Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
43.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bzgl. der Anstellung während der Probezeit	IM	Künftig soll die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig sein.	Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
44.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bezüglich der Festsetzung des Mindest- und Höchstalters beim Aufstieg	IM	Ausnahmen fallen in die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.	Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
45.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bzgl. der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand	IM	Regelung wird gestrichen.	Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
46.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren und gehobenen technischen Dienst	IM		Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
47.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bzgl. der Eignungsprüfung beim Aufstieg	IM	Die Eignungsprüfung bzgl. des Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst erfolgt durch ein Testverfahren, das in der Praxis bereits von den Kommunen selbst durchgeführt wird.	Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
48.	Verzicht auf Genehmigung zur Absicherung von Krediten für den Wohnungsbau	IM		Umsetzung erfolgt mit der nächsten Novelle der Gemeindeordnung.	kein Kostenausgleich erforderlich
49.	Verzicht auf Genehmigungsvorbehalte bei Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder vergleichbaren Rechtsgeschäften	IM		Umsetzung erfolgt durch Änderung der LVO über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Gebietskörperschaften seit 01.03.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
50.	Verzicht auf Genehmigungsvorbehalt bei Kassenkrediten	IM		Umsetzung erfolgt durch Änderung der LVO über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Gebietskörperschaften seit 01.03.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
51.	Verzicht auf „Durchleitung“ von Zuschüssen nach dem Gräbergesetz	IM		Die Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
52.	Verlängerung der Zeiträume für Kassenprüfungen auf zwei bzw. fünf Jahre	IM		Wird bei der nächsten Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes umgesetzt. Angestrebt wird Änderung im Zusammenhang mit nächster Änderung des kommunalen Verfassungsrechts (s.o.Nr.39)	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
53.	Verzicht auf doppelte Prüfung von Kriegsopferfürsorgeleistungen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	MASGV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
54.	Verzicht auf eine Prüfinstanz - die Gemeindeprüfungsämter - bei Abrechnung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	IM		Umsetzbarkeit wird noch geprüft aufgrund der PM des LRH 1999 und 2000.	kein Kostenausgleich erforderlich
55.	gänzlicher Ausschluss oder Verlagerung der Zuständigkeit für die Widerspruchsverfahren im Bereich des Kfz-Zulassungsverfahrens	MWTV/IM	Widerspruchszuständigkeit im Straßen- u. Straßenverkehrsrecht soll insgesamt verlagert werden.	Regelungsmöglichkeiten werden z.Zt. geprüft.	
56.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 275/279: Beginn und Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
57.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 261: Verbot für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern	MWTV		Umsetzung seit 19.11.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
58.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 330/334: Beginn/Ende einer Autobahn	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
59.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 331/336: Beginn/Ende einer Kraftfahrstraße	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
60.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 368: Verkehrssender	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
61.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 380: Richtgeschwindigkeit	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
62.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 460: BAB-Umleitungsstrecken	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
63.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 209 - 214: Vorgeschriebene Fahrtrichtung	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
64.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 293: Zebrastreifen	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
65.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen nach § 37 StVO: Grünpfeil an einer Lichtsignalanlage	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
66.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 290/292: Zonenhalteverbot	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
67.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Zusatzschild „Abknickende Vorfahrt“ zu dem Zeichen 306	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
68.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 306/307: Beginn/Ende einer Vorfahrtsstraße	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
69.	Verlagerung einzelner Zuständigkeiten im Bereich des Straßenverkehrsrechts - Verkehrszeichen - auf Gemeinden unter 20 000 Einwohner	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
70.	Verzicht auf Zustimmung des Innenministeriums bei Änderung von Familiennamen mit früheren Adelsbezeichnungen	IM		Umsetzung durch Erlaß-Änderung vom 9. Dezember 1999.	kein Kostenausgleich erforderlich
71.	Verlagerung der Zuständigkeit des Innenministeriums bei der Feststellung von Familiennamen	IM	Verlagerung auf Kreise und kreisfreie Städte sowie Gemeinden über 20.000 EW	Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
72.	Übertragung der Zuständigkeit für die Feststellung des Personenstandes „angetroffener Personen“	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
73.	Bildung von Standesamtsbezirken durch die Kreise	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
74.	Aufhebung der Regelung im Personenstandswesen - hilfsweise Delegation -, die die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums für die Bestellung von „Standesbeamten in erforderlicher Zahl“ vorsieht	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
75.	Aufhebung von Sondervorschriften hinsichtlich der Bestellung von Standesbeamten/Eignungsvorschriften	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
76.	Verlagerung der Zuständigkeit für die Brandverhütungsschau auf die Kreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung (Insoweit ist anzumerken, dass der Vorschlag im Entwurf der Brandverhütungsverordnung bereits berücksichtigt ist.)	IM		Umgesetzt durch Brandverhütungsschauverordnung vom 13.08.1998.	kein Kostenausgleich erforderlich
77.	Entfallen der Berichterstattungspflicht der Kreise bei der staatlichen Anerkennung von Rettungstaten (Insoweit ist der weitergehende Vorschlag des Innenministeriums angenommen worden, die entsprechende Durchführungsverordnung insgesamt aufzuheben.)	IM		Umgesetzt durch Aufhebungs-VO v. 20.12.1999 (GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
78.	Änderung der Bekanntmachung des Innenministers vom 13.04.1967 zwecks unmittelbarer Übersendung der Anträge und Urkunden/Brandschutzehrenzeichen ohne Durchleitung bei der Kreisverwaltung	IM		Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Stiftung des Brandschutzehrenzeichens sind am 18. Oktober 1999 veröffentlicht worden.	kein Kostenausgleich erforderlich
79.	Delegation der Zuständigkeit von den Kreisordnungsbehörden auf die örtlichen Ordnungsbehörden bzgl. der Auflösung von Versammlungen in geschlossenen Räumen	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
80.	Entfallen der Erlaubnispflicht für Sammlungen von Altmaterial (Insoweit ist dem weitergehenden Vorschlag in der Arbeitsgruppe 1 zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes gefolgt worden.)	IM	Im Rahmen eines „Deregulierungsgesetzes“ soll Erlaubnispflicht aufgehoben werden, das Sammlungsgesetz im übrigen aber erhalten bleiben.	Anhörung der Wohlfahrtsverbände ist erfolgt..	kein Kostenausgleich erforderlich
81.	Verzicht auf Vorlage eines Gesundheitszeugnisses (Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses bei der geplanten Änderung des Bundesseuchengesetzes ohnehin entfallen soll.)	MASGV		Umgesetzt durch Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes zum 1.1.2001	kein Kostenausgleich erforderlich
82.	Wegfall der karteimäßigen Erfassung von Veranstaltungen i. S. des Titels IV der Gewerbeordnung sowie Volksfesten	MWTV		Umgesetzt durch Erlass vom 24.08.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
83.	Übertragung der Zuständigkeit zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Versteigerern im Bereich des § 34 b Gewerbeordnung auf die Industrie- und Handelskammern	MWTV		Umsetzung ist erfolgt. (Inkrafttreten: 01.11.1999)	kein Kostenausgleich erforderlich
84.	Übertragung der Zuständigkeit für die Nachschau eichpflichtiger Geräte auf die Eichämter (Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Zuständigkeitsänderung ohnehin vom MWTV beabsichtigt ist.)	MWTV		Umgesetzt durch Änderung der ZuständigkeitsVO zum Eichgesetz v. 7.11.2000 (GVOBl. 2000, S. 596)	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
85.	<i>Übertragung der Zuständigkeit, Wehrpflichtige unabhkmmlich zu stellen, auf die Industrie- und Handelskammern</i>	IM		<i>Rechtliche Überprüfung unter Beteiligung des Bundesministeriums der Verteidigung hat ergeben, daß der Vorschlag nicht umsetzbar ist.</i>	
86.	Aufhebung der generellen Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen	MBWFK		Umsetzung durch Erlassänderung seit 01.08.2001 (keine generelle Abschaffung der Verpflichtung, sondern eine Aktualisierung im Bedarfsfall)	kein Kostenausgleich erforderlich
87.	Entfallen des Zustimmungserfordernisses des MWTV zur Entscheidung der Kreise über den Einsatz eines Schulbusses im freigestellten Verkehr	MWTV		Umsetzung seit 01.10.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
88.	Übertragung der Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden auf die kreisangehörigen Gemeinden über 20 000 Einwohner, soweit dort entsprechendes Fachpersonal beschäftigt wird	MBWFK	Änderung des Denkmalschutzgesetzes erforderlich	Umfassenderes Änderungsgesetz in dieser Legislaturperiode vorgesehen	kein Kostenausgleich erforderlich
89.	<i>Übertragung der Anerkennung, Förderung und Fachaufsicht aller Beratungs- und Betreuungseinrichtungen nach dem Psychatriegesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte</i>	MASGV	<i>bisher keine Einigung mit den Kommunen über Übertragung als Selbstverwaltungsangelegenheit (Hauptproblem: Kostenregelung)</i>	<i>Thema ist im Rahmen der Förderrichtlinien für freiwillige Leistungen des Landes aufgegriffen worden; Anhörung m. KLV u. Wohlfahrtsverbänden erfolgt. Aufgabenverlagerung ist derzeit nicht umsetzbar (s.Bem.)</i>	

III. Vorschläge der kommunalen Landesverbände (Teil 2)

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
90.	Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Die Bestellung der Mitglieder für den Gutachterausschuss soll statt durch das Innenministerium - durch die Gebietskörperschaft erfolgen.	IM		Umgesetzt durch ÄnderungsVO vom 05.07.2000 (GVOBl. 2000, S. 547)	kein Kostenausgleich erforderlich
91.	Straßen- und Wegerecht Die Einziehung öffentlicher Straßen soll analog dem Widmungsverfahren ablaufen.	MWTV		Entwurf einer Novelle des Straßen- und Wegegesetzes liegt vor, Anhörungsverfahren läuft. Kabinettsbefassung wird f.d. I. Quartal 2002 angestrebt.	kein Kostenausgleich erforderlich
92.	Zuwendungswesen Das Abrufverfahren für bewilligte Zuwendungen ist zu vereinfachen.	MFE		Änderung der VV-K Nr. 7.3 zu § 44 LHO ist am 8.11.1999 veröffentlicht worden (Amtsbl. S.-H-S. 570)	kein Kostenausgleich erforderlich
93.	Bekanntmachungswesen Das Verfahren der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündung ist zu vereinfachen.	IM	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit des Aushanges für Gemeinden bis 20.000 EW (bisher 10.000 EW) - Verdoppelung der Bemessungsgrenze für das Aufstellen von Bekanntmachungstafeln auf 2.000 EW 	Umgesetzt durch LVO vom 15.09.1999 (GVOBl. S.-H. S. 267)	kein Kostenausgleich erforderlich
94.	Wasserrecht Der Genehmigungsvorbehalt für die bisherigen Ämter für Land- und Wasserwirtschaft bei der Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von kommunalen Maßnahmen zur Verbesserung oder Erhaltung der Gewässergüte nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes soll gestrichen werden.	MUNF		Runderlaß zur Aufhebung der Bestimmungen in den Förderrichtlinien ist am 22.10.1999 ergangen. Bestimmung findet ab Haushaltsjahr 2000 keine Anwendung mehr.	kein Kostenausgleich erforderlich

IV. Prüfbitten der kommunalen Landesverbände

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
95.	Es soll geprüft werden, ob die Zuständigkeit zur Erteilung von Befreiungen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes auf die kommunale Ebene verlagert werden kann.	MUNF	Von Seiten des Landes werden Kriterien für die Erteilung von Befreiungen entwickelt.	Verlagerung dieser Aufgabe ist in den Entwurf der Novelle des LNatschG eingearbeitet (Kabinettsbefassung im Okt. 2001)	kein Kostenausgleich erforderlich
96.	Es soll geprüft werden, ob die Zustimmungserfordernisse durch das LANU bzw. das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten abgebaut werden können und statt dessen die kommunale Ebene die alleinige Zuständigkeit erhalten kann.	MUNF	Einvernehmen bei Eingriffen im Geltungsbereich eines B-Planes oder im Innenbereich. Bei Eingriffen im Bereich geschützter Biotope (§ 15 a LNatSchG) und bei Naturschutzgebieten (§§ 17, 54 Abs. 4 LNatSchG): Anzeigepflicht mit Vetorecht (befristete Erprobung).	Umsetzung ist erfolgt mit Erlass v. 25.8.1999 Umwandlung des Zustimmungserfordernisses in ein Vetorecht ist in den Entwurf der Novelle des LNatschG eingearbeitet (Kabinettsbefassung im Okt. 2001)	kein Kostenausgleich erforderlich
97.	Es soll geprüft werden, ob die Aufgaben des Artenschutzes - soweit Entscheidungen vor Ort getroffen werden müssen (z. B. Genehmigung für die Errichtung, Änderung und den Betrieb von Tiergehegen) - auf die kommunale Ebene übertragen werden können.	MUNF	Zustimmung zum Vorschlag betr. die Genehmigung von Tiergehegen (bei besonderen Tierarten im Einvernehmen mit LANU)	Umgesetzt durch LVO v. 8.11.2000 (GVObI. 2000, S. 597) Inkrafttreten: 01.01.2001	kein Kostenausgleich erforderlich
98.	Gemäß § 29 LNatSchG werden Naturerlebnisräume auf Antrag eines Trägers von der obersten Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Es soll geprüft werden, ob diese Anerkennung nicht allein durch die kommunale Ebene erteilt werden kann.	MUNF		Änderung des LNatSchG erforderlich; schon jetzt können Kreise Anträge bei oberster Naturschutzbehörde stellen (die in der Vergangenheit immer positiv beschieden wurden)	kein Kostenausgleich erforderlich
99.	Es soll geprüft werden, ob die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturparks wegen der damit verbundenen örtlichen und regionalen Auswirkungen auf die kommunale Ebene verlagert werden kann.	MUNF		Änderung des LNatSchG erforderlich; derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da z.Zt. keine weiteren Naturparks in der Planung sind	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
100.	Es soll geprüft werden, ob die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde bei Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde von der oberen Naturschutzbehörde auf die kommunale Ebene verlagert werden kann.	MUNF		Umgesetzt durch LVO v.8.11.2000 (GVOBl. 2000, S. 597) Inkrafttreten: 01.01.2001	Entscheidung über Kostenausgleich nach Umsetzung

V. Vorschläge der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
101.	Verlagerung der Zuständigkeiten im Bereich des Güterkraftverkehrsgesetzes auf die unteren Verkehrsbehörden	MWTV		Umsetzung ist zum 1.7.1998 erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
102.	<i>Aufbau einer eigenen Tarifauskunftsstelle durch die Industrie- und Handelskammern</i>	MASGV		<i>Vorschlag hat sich in Abstimmung mit IHK erledigt.</i>	

VI. Vorschläge des Landes Schleswig-Holstein 2000/2001

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
103.	Übertragung der Genehmigung des Raumprogramms u. der Baupläne gem. § 54 Abs. 1 S. 2 SchulG auf die Kreise und kreisfreien Städte	MBWFK		Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes ist vorbereitet; Änderungen sollen zum 1.1.2002 in Kraft treten.	
104.	Prüfung technischer Einrichtungen im Bereich des Veterinärwesens, technische u. technologische Beratung der Kreisordnungsbehörden	MLR	Bisher keine Bereitschaft der kommunalen Ebene zur Übernahme der Aufgabe	Verlagerung der Aufgabe auf das ALR Kiel bis Ende 2001.	Kostenausgleich nicht erforderlich
105.	Übertragung von Vollzugsaufgaben nach dem Produktsicherheitsgesetz	MASGV		Verlagerung auf die kommunale Ebene wird geprüft im Rahmen der noch zu erlassenden ZuständigkeitsVO; Tendenz allerdings: Verlagerung auf LGA	
106.	Übertragung der Aufgaben nach § 33 LandeswasserG (Indirekteinleitung) auf die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	MUNF	s.o. I. Nr. 35	EU-Wasser-Rahmenrichtlinie liegt vor; Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes steht bevor. Umsetzung durch Artikelgesetz des Landes voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2002.	Ausgleich des Aufwandes durch Erlass kommunaler Gebührensatzungen.
107.	Erweiterung bzw. Einschränkung des Gemeingebrauchs u. des Befahrens mit Wasserfahrzeugen (§§ 18,19 LWG)	MUNF		Erlass einer Landesverordnung ist für Ende 2001 vorgesehen.	Kostenausgleich aus Sicht des Landes nicht erforderlich, da nur geringfügiger Aufwand
108.	Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungen am Meeresstrand gem. § 35 LNatschG auf die unteren Naturschutzbehörden	MUNF		Umsetzung iRd Novelle des Landesnaturschutzgesetzes in der 1. Hälfte 2002 vorgesehen.	Aus Sicht des Landes kein Kostenausgleich erforderlich wegen geringer Fallzahlen.
109.	Delegation der Erstellung u. Feststellung der Landschaftsrahmenpläne auf für die jeweiligen Planungsräume zu gründende Zweckverbände	MUNF		Die bestehende Ermächtigung in § 5a LNatschG ist von den Kreisen durch die Gründung von Zweckverbänden auszufüllen.	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
110.	Vollzug des Immissionsschutzrechts bei genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Nr. 7.1 d. Anhangs z. 4. BImSchV)	MUNF	Aufwand bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird bei einer Übertragung voraussichtlich deutlich über einem eventuellen Einsparpotenzial für das Land liegen.	ZuständigkeitsVO nach BImSchG könnte innerhalb von 6 Monaten erlassen werden.	
111.	Ermächtigung der Kreise u. kreisfreien Städte zum Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen nach dem LWG betr. schiffbare Gewässer 1. Ordnung (Änderung § 137 Abs. 2 LWG)	MWTV	Umwandlung einer bisherigen Weisungs- in eine Selbstverwaltungsangelegenheit	Umsetzung im Rahmen der geplanten Novelle des Landeswassergesetzes (FF MUNF; Ressortabstimmung und Verbandsanhörung im I./II. Quartal 2002 vorgesehen).	

**Von der Landesregierung zur Umsetzung beschlossene Vorschläge
im Bereich Überprüfung von Regulierungen und Standards**

I. Vorschläge des Landes Schleswig-Holstein

lfd. Nr.	Bezeichnung	Vorschlag Nr.	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
1.	Reduzierung der Stichtagsbindung des Erstattungsverfahrens im Rahmen des Schullastenausgleichs von derzeit zweimal auf zukünftig einmal jährlich (§§ 76, 77, 77a SchulG)	2	MBWFK		Umsetzung durch Änderung des Schulgesetzes – ggf. im Rahmen der Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften – spätestens in der 2. Jahreshälfte 2002.	
2.	Ermächtigung der Gemeinden zur gemeinsamen Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und über die Erteilung von Wahlscheinen sowie der Wahlbekanntmachungen zu Kommunal- und Landtagswahlen und Abstimmungen auf Landesebene	3	IM	vgl. Vorschlag Nr. 6 GT	umgesetzt (Art. 1 Nr. 16 der VO zur Änderung der LWO vom 27.05.1999)	
3.	Durchführung von Kommunalstatistiken: Streichung des § 7 Abs. 6 (Kommunale Statistikstelle ist nicht mehr unmittelbar Landrätin/ Landrat, Bürgermeisterin/ Bürgermeister, Stadträtin/Stadtrat oder Amtsvorsteherin/ Amtsvorsteher zu unterstellen.) und Überprüfung der sonstigen in § 7 Landesstatistikgesetz enthaltenen Verfahrens- und Organisationsstandards	4	IM	Abstimmung mit der kommunalen Seite ist noch nicht abgeschlossen.	Die erste Kabinettsbefassung ist für das IV. Quartal 2001 geplant.	
4.	Erweiterung der örtlichen Bekanntmachungsmöglichkeit durch Aushang (Änderung der Bekanntmachungsverordnung durch Anhebung der Einwohnerzahlbegrenzung)	6	IM	Anhebung der Grenzzahl auf 20.000 Einwohner	Umgesetzt durch LVO v. 15.09.1999 (GVOBl. S. 267)	

lfd. Nr.	Bezeichnung	Vorschlag Nr.	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
5.	Reduzierung der örtlichen Bekanntmachung des Gegenstandes eines beantragten Volksbegehrens, der Eintragungsräume und der Eintragungszeiten auf ein einziges Mal vor Fristbeginn (§ 14 VAbstG i. V. m. §§ 6 bis 10 VAbstGDVO)	7	IM	abhängig von den Landtagsberatungen über das Gesetz zur Änderung d. Volksabstimmungsges.	Gesetzentwurf der Landesregierung wird bis Frühjahr 2002 vorgelegt.	
6.	Delegation bestimmter Ausnahmezulassungen nach der Laufbahnverordnung von der Kommunalaufsichtsbehörde auf die oberste Dienstbehörde	9	IM		Umgesetzt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.2.2001 (GVOBl. S. 21).	
7.	<i>Deregulierung der Bestimmungen zur Sicherung und Aufsicht von Badestellen (teilweise Aufhebung der Badestellenverordnung)</i>	15	IM	<i>Die Lenkungsgruppe „Funktionalreform“ hat dem Verzicht auf die Umsetzung am 16.03.01 zugestimmt</i>	<i>Nach dem Ergebnis der Verbandsanhörung z. Entwurf der LVO soll von der beabsichtigten Änderung Abstand genommen werden.</i>	
8.	Verzicht des Innenministeriums auf die Übersendung der Prüfberichte über die Standesämter durch die Kreise und kreisfreien Städte	17	IM		Umsetzung per Erlaß im März 1999	
9.	Verzicht auf den Nachweis einer dreimonatigen Tätigkeit auf dem Gebiet des Personenstandswesens als Bestellungs voraussetzung zum Standesbeamten	18	IM		Änderung der LVO ist zum 01.02.2000 in Kraft getreten.	
10.	Verzicht auf die Tarifbestätigung der Kommunalaufsicht für die Beitreibung privatrechtlicher Entgelte im Verwaltungswege	19	IM		Umsetzung zum 1.1.2000 (im Rahmen der FAG-Änderung)	
11.	Änderung des § 24 Abs. 3 GO dahingehend, daß die Vorschriften zur Entschädigung im Kommunalbereich nicht mehr durch genehmigungspflichtige Hauptsatzung, sondern durch einfache Satzung geregelt werden können	20	IM		Umsetzung im Rahmen der nächsten GO-Änderung	

lfd. Nr.	Bezeichnung	Vorschlag Nr.	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
12.	Aussetzung des § 2 Abs. 2 Garagenverordnung Schleswig-Holstein	22	IM	Die Übergangsfristen des § 25 Abs. 2, 3 und 4 Garagenverordnung sollen alle bis zum Jahr 2002 ausgedehnt werden.	ÄnderungsVO ist am 31.03.2000 in Kraft getreten (GVOBl. S. 262) Fristverlängerung bis zum 31.03.2002	
13.	Wegfall des Individualeinbürgerungsverfahrens bei sog. Statusdeutsche zugunsten des gesetzlichen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit	23	IM	Dem Vorschlag wird inhaltlich zugestimmt. Da er auf eine Änderung von Bundesrecht abzielt, wird das IM den Vorschlag im Bundesrat einbringen.	Das entsprechende neue Staatsangehörigkeitsrecht des Bundes ist am 1.1.2000 in Kraft getreten.	
14.	Beschränkung der regelmäßigen Hygieneüberwachung durch die kommunalen Gesundheitsämter auf Einrichtungen mit hohem Risikopotential	24	MASGV		Umsetzung im Rahmen der Novellierung des Gesundheitsdienstgesetzes zum 1.1.2002vorgesehen	
15.	Beschränkung der Verpflichtung, ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen (§§ 10, 10 a, 119 LWG)	26	MUNF		Umsetzung: Novelle LWG (März 2000)	
16.	Streichung der Erlaubnispflicht für Niederschlagswasser-Einleitungen (§§ 21, 31a LWG)	27	MUNF		Umsetzung: Novelle LWG (März 2000)	
17.	Verbesserung der Übertragungsmöglichkeiten der Abwasserbeseitigungspflicht von Gemeinden auf Nutzungsberechtigte der Grundstücke (§§ 31 Abs. 3, 31 a Abs. 1 LWG)	28	MUNF		Umsetzung: Novelle LWG (März 2000)	
18.	Reduzierung der Planfeststellungspflicht für Kläranlagen von früher 5.000 Einwohner auf künftig 50.000 Einwohner	29	MUNF		Umsetzung: Novelle LWG (März 2000)	
19.	Streichung der Genehmigungspflicht für Abwasservorbehandlungsanlagen und für Kanalisationsnetze sowie Einführung einer Bauartzulassung (§§ 35 Abs. 1, 2, 35 Abs. 3 LWG)	30	MUNF		Umsetzung: Novelle LWG (März 2000)	
20.	Streichung der Verpflichtung der Gemeinden zur Einrichtung eines Wasserwehrdienstes sowie der Hilfspflicht im Falle der Wassergefahr (§§ 87, 86 LWG)	31	MUNF		Umsetzung: Novelle LWG (März 2000)	

II. Vorschläge des Schleswig-Holsteinischen Städteverbandes

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Vorschlag Nr.	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
21.	Erlass „Kunst im öffentlichen Raum“, dessen Novellierung 1994 nichts anderes als „Gängelungen“ der kommunalen Ebene durch neue Beteiligungs- und Zustimmungsvorbehalte des Landes oder von dort eingesetzter Fachgremien erbracht hat.	8	MBWFK	Land und Kommunen verabreden gemeinsam eine Verfahrensverbesserung.	Umgesetzt durch Effektivierung der Beratung durch das Fachreferat	
22.	Wegfall der Verbindlichkeit der Dienstwohnungsvorschriften für den kommunalen Bereich	9	IM	Der Vorschlag umfasst auch die Mietwohnungsvorschriften.	Zur Umsetzung wäre eine Änderung des LandesbesoldungsG erforderlich (zust.:MFE)	
23.	Rettungsdienstgesetz - Verringerung der Zahl der Leitstellen	30	MASGV		KLV haben entspr. Gutachten in Auftrag gegeben. Pinneberg u. Dithmarschen haben sich auf gemeinsame Leitstelle verständigt	
24.	Gesundheitsdienstgesetz - Konzentration der Gesundheitsämter	32	MASGV		Umsetzung im Rahmen der GDG-Novelle z. 1.1.2002 vorgesehen.	
25.	Aufhebung bzw. Modifizierung der Fristenregelung auf die Aktualität von Planungsunterlagen (Planzeichenverordnung 1990 und Erlass des Innenministeriums vom 03.07.1998)	42	IM	Dem Vorschlag wird mit der Ergänzung zugestimmt, die Frist unter Prüfvorbehalt des IM auf 2 Jahre zu erhöhen.	Umgesetzt durch Erlass v. 21.04.1999 (Amtsbl. SH S. 199)	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Vorschlag Nr.	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
26.	Aufhebung der Doppelzuständigkeit bei der Bescheidung von Anträgen zur Waldumwandlung (§ 12 Landeswaldgesetz, § 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesnaturschutzgesetz)	43	MUNF		Änderung Landeswaldgesetz in Ifd. Legislaturperiode geplant	
27.	Vereinheitlichung der Zuständigkeiten nach dem Wohnungsbindungsgesetz	54	IM	versuchsweise, befristete Umsetzung im Kreis Segeberg	Verträge des Kreises mit Ämtern und Gemeinden sind geschlossen. Versuchsbeginn: 1.1.2000	
28.	Einführung eines Datenträgeraustausches bei der Übersendung der Monatsstatistik des Einwohnermeldeamtes	58	IM		Die Voraussetzungen für die Einführung eines automatisierten Verfahrens sind seit Anf. 2001 geschaffen. Pilotanwendung bei ausgewählten Meldebehörden läuft an.	
29.	Schaffung der Möglichkeit, daß Kfz-Ummeldungen - Änderung der Halteradresse - von den örtlichen Einwohnermeldeämtern vorgenommen werden können	60	MWTV/ IM	Dem Vorschlag wird mit dem Hinweis, daß der Bürger eine entsprechend höhere Gebühr zu entrichten haben wird, zugestimmt. Zunächst jedoch Neuregelung bei den Kfz-Scheinen erforderlich	Positive Ergebnisse des Pilotprojekts im Kreis RD-Eck. (Gem. Altenholz) liegen vor. Es gibt 5 weitere entspr. Verträge. Damit ist die Möglichkeit zur Kfz-Ummeldung bei den örtlichen Einwohnermeldeämtern geschaffen worden.	

III. Vorschläge des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

lfd. Nr.	Bezeichnung	Vorschlag Nr.	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
30.	Bildung von Ausschüssen: Verpflichtung zur Bildung mehrerer Ausschüsse abschaffen (§ 45 GO, § 19 a. .O.)	1	IM		Umsetzung im Rahmen der nächsten Änderung des kommunalen Verfassungsrechts	
31.	Unterschrift f. Verpflichtungserklärung: nur eine Unterschrift zuzulassen analog GO (§ 17 AO, § 11 GkZ)	2	IM		Umsetzung im Rahmen der nächsten Änderung des kommunalen Verfassungsrechts	
32.	Sitzungsgeld für nicht dem Gremium angehörende Gemeindevertreter: Vorschrift aufheben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EntSchVO)	4	IM	Verpflichtung der Gemeinden soll entfallen, für diese Fälle ein Sitzungsgeld vorzusehen.	Umsetzung im Rahmen der nächsten Änderung des kommunalen Verfassungsrechts, da zuerst Änderung von § 32 Abs. 3 Satz 3 GO erforderlich	
33.	Dienstwohnungsvorschriften: Vorschrift aufheben	10	IM	Der Vorschlag umfasst auch die Mietwohnungsvorschriften.	Zur Umsetzung wäre eine Änderung des LBesG erforderlich (zust.:MFE)	
34.	Stellenplangestaltung: Vorschrift aufheben (StellenplanVO)	11	IM	Innenministerium soll gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden Vereinfachungsmöglichkeiten prüfen	Detailprüfung nach Abschluss der Änderung des kommunalen Verfassungsrechts, da zuerst Änderungen im Sechsten Teil der GO (Gemeindewirtschaft) abzuwarten	

lfd. Nr.	Bezeichnung	Vorschlag Nr.	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
35.	Verwendung von Umschlägen bei Bundestags-Wahl: Vorschrift aufheben (BWahlG)	21	IM		Umgesetzt durch Änderung des BundeswahlG.	
36.	Genehmigung für Umzüge auf Straßen: Genehmigungspflicht einschränken (§ 29 StVO)	32	MWTV	Erlaubnispflicht für Umzüge soll im Erlasswege eingeschränkt werden, soweit es um Gemeinde- oder Kreisstraßen geht.	Das Anhörungsverfahren zur Änderung d. ZuständigkeitsVO läuft noch. Mit einer Umsetzung ist bis Ende 2001 zu rechnen.	
37.	Einzelgen. nach § 15 b LNatSchG: Entbehrlich, wenn Beteiligung im TÖB-Verfahren (§ 15 LNatSchG)	51	MUNF		Änderung ist in den Entwurf LNatschG-Novelle eingearbeitet (Kabinettsbefassung Okt. 2001)	
38.	Besetzung der Gutachterausschüsse: Verzicht auf personelle Mindestausstattung (LVO)	53	IM	Es wurde Einigkeit darüber erzielt, die Gutachterausschüsse ausreichend (Formulierungsvorschlag) zu besetzen.	Umgesetzt durch ÄnderungsVO vom 5.7.2000 (GVOBl. 2000, S. 547)	
39.	Zinsforderung des Landes bei Zuschussabrechnungen: großzügigere Handhabung (§§ 116 ff LVwG)	60	MFE	Die Projektgruppe empfiehlt, die Bagatellgrenze von Zinsforderungen des Landes von 1.000 DM auf 5.000 DM anzuheben.	Anhebung der Grenze ist erfolgt durch Änderung der VV-K (Amtsbl. S.-.H. 1999, S. 570)	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Vorschlag Nr.	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
40.	Vorbericht zum Haushaltsplan: Inhalt reduzieren (GemHVO)	63	IM	Es wird dem Vorschlag von IV 3 gefolgt, wonach § 3 Nr. 5 GemHVO im Rahmen der nächsten Änderung d. GemHVO gestrichen werden soll.	Umgesetzt durch ÄnderungsVO vom 20.7.2001(GVOBl. S. 130) In-Kraft-Treten: 01.01.2002	
41.	Vergaben: Bindung an Vorschriften lockern (VOB/VOL)	68	IM/ MWTv	Eine Arbeitsgruppe (IM - FF -, KLV, MWTv) soll Spielräume im vorhandenen Recht und Flexibilisierungsvorschläge in Richtung einer Änderung des Bundesrechtes erarbeiten.	Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ist im Mai 2001 vorgelegt worden.	

IV. Vorschläge des Landes Schleswig-Holstein 2000/2001

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
42.	Genehmigungsfreistellung kommunaler Haushalte, die ausgeglichen waren u. im Finanzplanungszeitraum ausgeglichen sind	IM		Umsetzung erfolgt im Rahmen der nächsten Änderung des Kommunalverfassungsrechts.	
43.	Ermächtigung der Kommunen, von durch Landesverordnung festgelegten Standards abzuweichen	IM		Umsetzung durch Artikelgesetz wird geprüft.	
44.	Verzicht auf die Genehmigung von Namensänderungen von Gemeinden	IM		Umsetzung erfolgt im Rahmen der nächsten Änderung des Kommunalverfassungsrechts.	
45.	Verzicht auf die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen	IM		Umsetzung erfolgt im Rahmen der nächsten Änderung des Kommunalverfassungsrechts.	
46.	Ermöglichen alternativer Finanzierungsformen bei der Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen	IM		Umsetzung erfolgt im Rahmen der nächsten Änderung des Kommunalverfassungsrechts.	
47.	Wegfall der Genehmigungspflicht bei Veräußerung unbeweglicher Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben	IM		Umsetzung erfolgt im Rahmen der nächsten Änderung des Kommunalverfassungsrechts.	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
48.	Wegfall der Mitteilungspflichten des zuständigen Dienstvorgesetzten an die oberste Dienstbehörde nach der Landesdisziplinarordnung für den Bereich der Kommunen	IM		Wegfall im Entwurf der neuen LDO vorgesehen, Umsetzung bleibt abzuwarten.	
49.	Wegfall der repräsentativen Wahlstatistik zu Kommunalwahlen	IM		Änderung des GKWG im Jahre 2002 vorgesehen (rechtzeitig vor nächster Kommunalwahl 2003).	
50.	Verzicht auf öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse zu Landtags- und Kommunalwahlen	IM		Änderung des GKWG im Jahre 2002 vorgesehen, Änderung des LandeswahlG rechtzeitig vor der nächsten Landtagswahl 2005.	
51.	Genereller Verzicht auf Mitwirkung der Arbeitsschutzbehörde (LGA) im gaststättenrechtlichen Konzessionsverfahren	MASGV	Vgl. Anlage 1, Nr. 18	Wird vom MWTV im Rahmen der beabsichtigten Novelle der GaststättenVO (befindet sich in der Rechtsförmlichkeitsprüfung) durch eine Kann-Regelung berücksichtigt. Mit einer Umsetzung wird bis zum II. Quartal 2002 gerechnet.	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Einsparung Kommunen
52.	Umwandlung der Aufgaben der Kreisgesundheitsbehörden von Weisungsaufgaben in pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	MASGV		Umsetzung im Rahmen der Novelle des Gesundheitsdienstgesetzes zum 1.1.2002 vorgesehen.	